



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern
- Referat Q 7 -
Platanenweg 33
53225 Bonn

Bundesrechnungshof
Adenauerallee 81
53113 Bonn

Arbeitskreis „Steuer“ der Rechnungshöfe
des Bundes und der Länder
Herrn Ltd. Ministerialrat Wurms
i. H. Landesrechnungshof NRW
Konrad-Adenauer-Platz 13
40210 Düsseldorf

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 24. März 2014

BETREFF **Anwendung von gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder;
Gleich lautende Erlasse, die bis zum 21. März 2014 ergangen sind**

BEZUG Gleich lautende Erlasse vom 9. April 2013
- IV A 2 - O 2000/12/10001, DOK 2013/0110996 - (BStBl I S. 523)

ANLAGEN 2 (jeweils als PDF- und Excel-Dateien)

GZ **IV A 2 - O 2000/13/10002**

DOK **2014/0205033**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Hiermit übersende ich die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur Anwendung der bis zum Tage dieser Erlasse ergangenen gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder mit der Bitte um Kenntnisanahme. Sie werden wieder unter demselben Datum wie das dementsprechende BMF-Schreiben herausgegeben. Die Veröffentlichung im Bundessteuerblatt Teil I habe ich veranlasst. Die gleich lautenden Erlasse stehen ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der

Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik „Themen - Steuern - Weitere Steuerthemen - Eindämmung der Normenflut“ zum Herunterladen bereit.

Finanzverwaltung

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 24. März 2014

Anwendung von gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder; Gleich lautende Erlasse, die bis zum 21. März 2014 ergangen sind

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 9. April 2013 (BStBl I S. 523)

2 Anlagen

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung der bis zum Tage dieser Erlasse ergangenen gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder das Folgende:

Für Steuertatbestände, die nach dem 31. Dezember 2012 verwirklicht werden, sind die bis zum Tage dieser Erlasse ergangenen gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder anzuwenden, soweit sie in der Positivliste (Anlage 1, gemeinsame Positivliste der BMF-Schreiben und gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder) aufgeführt sind. Die nicht in der Positivliste aufgeführten gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder werden für nach dem 31. Dezember 2012 verwirklichte Steuertatbestände aufgehoben. Für vor dem 1. Januar 2013 verwirklichte Steuertatbestände bleibt die Anwendung der nicht in der Positivliste aufgeführten gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder unberührt, soweit sie nicht durch ändernde oder ergänzende gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder überholt sind.

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden in diesem Sinne sind Verwaltungsvorschriften, die die Vollzugsgleichheit im Bereich der vom Bund verwalteten, der von den Ländern verwalteten und der von den Ländern im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern sicherstellen sollen sowie Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Steuerberatungsgesetzes und die mit gleichem Wortlaut und Datum im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht wurden bzw. zur Veröffentlichung vorgesehen sind. Die Aufhebung der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder bedeutet keine Aufgabe der bisherigen Rechtsauffassung der Verwaltung, sondern dient der Bereinigung der Weisungslage. Sie hat deklaratorischen Charakter, soweit die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder bereits aus anderen Gründen keine Rechtswirkung mehr entfalten. Die in der Anlage 1 zu den o. a. gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 9. April 2013 aufgeführten und nicht mehr in der aktuellen Positivliste enthaltenen gleich lautenden Erlasse

der obersten Finanzbehörden der Länder sind nachrichtlich in der Anlage 2 (gemeinsame Liste der im BMF-Schreiben vom 9. April 2013 (BStBl I S. 522) und in den gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 9. April 2013 (BStBl I S. 523) aufgeführten und nicht mehr in der aktuellen Positivliste enthaltenen BMF-Schreiben und gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder) aufgeführt.

Diese Erlasse ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Sie werden wieder unter demselben Datum wie das dementsprechende BMF-Schreiben zur Anwendung von BMF-Schreiben herausgegeben.

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Baden-Württemberg
3 - O 200.0/99

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
O 2000 - 036

Senatsverwaltung für Finanzen
Berlin
III G - O 2000 - 1/2012

Ministerium der Finanzen
des Landes Brandenburg
15 - O 2000/2012#V003

Die Senatorin für Finanzen der
Freien Hansestadt Bremen
14 - O 2000 - 06/2012

Finanzbehörde der Freien
und Hansestadt Hamburg
54 - O 2000 - 014/12

Hessisches Ministerium
der Finanzen
O 2000 A - 021 II 12

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
O 2000 - 2009/012 - 003

Niedersächsisches Finanzministerium
36 - O 2000/094 - 0003

Finanzministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen
O 2000 - 50 - II C 3
und
O 2000 - 51 - V1

Ministerium der Finanzen
des Landes Rheinland-Pfalz
O 2000 A - 413

Ministerium für Finanzen und Europa des Saarlandes
O 2000 - 12#001

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
36 - O 2000/29/3 - 2014/6218

Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
41 - O 2000 - 203/2014

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
VI 30 - O 2000 - 246

Thüringer Finanzministerium
O 2000 - TH/2013-2014

Im Auftrag
Dr. Misera

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.